

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Stadtplanung & Klimaschutz  
**Verfasser/in**  
Foglia, Alexandra  
Laile, Katharina

**Vorlagen-Nr.**  
601/08/2023  
**Aktenzeichen**  
601

**Anlagendatum**  
19.04.2023

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	11.05.2023	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.05.2023	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Aufstellung des Bebauungsplan "Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen" mit Flächennutzungsplan-Teiländerung im Parallelverfahren**

## Beschlussvorschlag

1. Es wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen“ beschlossen.
2. Es wird dem Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Schwörstadt als zuständiges Beschlussorgan empfohlen, die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen“ zu beschließen.

## Anlagen

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Abgrenzungsbereich Flächennutzungsplan-Teiländerung

## Interne Prüfung

### 1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe  
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe  
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

### 2. Finanzielle Auswirkungen

#### 2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von \_\_\_\_\_  nein

#### 2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_  nein

Erläuterung: \_\_\_\_\_

#### 2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja  nein

\_\_\_\_\_ unter der Kostenstelle

#### 2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja  nein

Erläuterung:

### 3. Personelle Auswirkungen

- ja  nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja  nein

### 4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
<b>Erläuterung</b>		

## Erläuterungen

### **Zu 1. Aufstellung Bebauungsplan:**

Die Stadt Rheinfelden (Baden) plant die Errichtung eines Erdaushubzwischenlagers (EZL) im Bereich südlich des Steinbruch Kalkofen auf den Gemarkungen Karsau und Nollingen.

Auf Grund der Notwendigkeit Aushub- und Abbruchmaterial der Baustellen der Stadt Rheinfelden, deren Eigenbetriebe und der Stadtwerke zwischenzulagern, ist ein Erdaushubzwischenlager zu errichten.

Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

Ein Lageplan mit der Umgrenzung des Plangebietes ist dem Vorlagebericht in Kopie beigelegt.

Nach Abwägung verschiedener Alternativstandorte wurde aus folgenden Gründen die Fläche südlich des Steinbruchs in Minseln gewählt:

- Fläche aufgrund Nutzung als Steinbruch bereits gerodet und eingeebnet
- Fläche ggf. erweiterbar
- gute Erreichbarkeit durch Autobahnanschluss und Kreisstraße
- auch für große Fahrzeuge (Sattelzug) anfahrbar
- keine direkte Wohnbebauung
- Synergien mit jetzigem Betrieb Steinbruch können genutzt werden (Reifenwaschanlage, WC und Überwachung des Lagerplatzes)

Erdaushubzwischenlager dürfen nur in Industriegebieten (§ 9 BauNVO), ausgewiesenen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) und Flächen innerhalb der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtungen errichtet werden, so dass für das geplante „Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen“ auf Gemarkung Karsau und Nollingen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

In dem Erdaushubzwischenlager soll Bodenaushub und Abbruchmaterial bis ca. 3.600 to/a von Baustellen der Stadt Rheinfelden, deren Eigenbetriebe und der Stadtwerke in voneinander getrennten Boxen gelagert werden.

In einem bereits durchgeführter Scopingtermin mit den Fachbehörden des Landratsamtes sowie den Fachabteilungen der Stadt Rheinfelden wurden die umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Belange sowie die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte besprochen. Für das Bebauungsplanverfahren wird ein Lärm- und ein Staubgutachten beauftragt.

### **Zu 2. Änderung Flächennutzungsplan:**

Erdaushubzwischenlager dürfen nur in Industriegebieten, ausgewiesenen Sondergebieten und Flächen innerhalb der Baustelle bzw. Baustelleneinrichtungen errichtet werden, so dass für das geplante „Erdaushubzwischenlager südlich Steinbruch Kalkofen“ die Änderung des Flächennutzungsplans von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Sonderbaufläche“ gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO erforderlich ist.